

SONDERRUNDSCHREIBEN

Wirtschaft & Steuern

Intrastat – 1. Trimester 2015	2
Black-List-Meldung – Fristenänderung	2
Black-List-Meldung - Fristenangerung	

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

WIRTSCHAFT & STEUERN

Intrastat-Meldung - 1. Trimester 2015

Am **Montag**, **den 27. April 2015** ist die erste trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2015 fällig. Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 1. Trimesters des Jahres 2015:

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung, bzw. für die Kunden welche die Buchhaltung selbst machen:



Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb Dienstag, 21. April 2015** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren und Dienstleistungen welche im 1.
 Trimester 2015 (01.01-31.03) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 1. Trimester 2015.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - Fristenänderung



Wie bereits mehrmals berichtet, wurde mit dem Vereinfachungsdekret Nr. 175/2014 die Frist der Black-List-Meldung von bisher monatlich/trimestral auf jährlich geändert. Somit müssen die Umsätze mit Wirtschaftstreibenden aus Steuerparadiesen nicht mehr in einer monatlichen / trimestralen Meldung angegeben werden, sondern in einer zusammenfassenden Meldung im Folgejahr 2016. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, die Unterlagen aufzubewahren und uns diese das nächste Jahr zur Abfassung der Meldung bereitzustellen.

dr. Markus Hofer